## SOZIALVERSICHERUNGEN: BEITRÄGE UND LEISTUNGEN 2017

1. Säule, AHV/IV/EO - Beiträge Unselbstständigerwerbende

Ab 1.1.2017

1. Gaule, Altivity EG - Belliage Offselbststallarger Werbellae		
Beitragspflicht: ab 1. Januar nach Vollendung des 17. Altersjahrs		
AHV	8,40 %	
IV	1,40 %	
EO	0,45 %	
Total des AHV-Bruttolohns (ohne Familienzulagen)	10,25 %	
Je ½ der Prämien zulasten Arbeitgeber/Arbeitnehmer.		
1. Säule, AHV/IV/EO – Beiträge Selbstständigerwerbende		
Maximalsatz		9,65 %
Maximalansatz gilt ab einem Einkommen von (pro Jahr)	CHF	56400
Jnterer Grenzbetrag (pro Jahr)	CHF	9400
Für Einkommen zwischen 56 400 und 9400 CHF kommt die sinkende Beitragsskala zur Anwendung.		
Nicht Erwerbstätige und Personen ohne Ersatzeinkommen bezahlen pro Jahr den Mindestbeitrag von	CHF	478
Beitragspflicht: ab 1. Januar nach Vollendung des 20. Altersjahrs.		
Beitragsfreies Einkommen		
Für AHV-Rentner (pro Jahr)	CHF	16800
Nur auf Verlangen des Versicherten abzurechnen, auf geringfügigem Entgelt pro Jahr und Arbeitgeber.	CHF	2300
Davon ausgenommen sind Kunstschaffende und Personen, die im Privathaushalt arbeiten (z.B. Reinigungspersonal).		
Personen bis Ende des 25. Altersjahrs, deren Einkommen aus Tätigkeit in Privathaushalten 750 CHF nicht übersteigt,	CHF	750
sind von der AHV-Beitragspflicht befreit. Die jungen Erwachsenen können aber verlangen, dass Arbeitgeber- und		
Arbeitnehmerbeiträge mit der AHV abgerechnet werden.		
1. Säule – Arbeitslosenversicherung		
Beitragspflicht: alle AHV-versicherten Arbeitnehmer		
3is zu einer Lohnsumme von (pro Jahr)	CHF	148200
ALV-Beitrag je ½ zulasten Arbeitgeber/Arbeitnehmer		2,20 %
Solidaritätsbeitrag bei einer Lohnsumme ab über 148 200 CHF (pro Jahr)		
ALV-Beitrag je ½ zulasten Arbeitgeber/Arbeitnehmer		1,00 %
1. Säule – AHV-Altersrenten		
Minimal (pro Monat)	CHF	1175
Maximal (pro Monat)	CHF	2350
Maximale Ehepaarrente (pro Monat)	CHF	3 5 2 5
Die Rente kann um maximal zwei Jahre vorbezogen werden, Kürzungssatz 6,8 % (pro Jahr).		
2. Säule – berufliche Vorsorge		
Beitragspflicht: ab 1. Januar nach Vollendung des 17. Altersjahrs für die Risiken Tod und Invalidität.		
Ab 1. Januar nach Vollendung des 24. Altersjahrs zusätzlich auch Alterssparen.		
intrittslohn pro Jahr	CHF	21 150
/linimal versicherter Lohn nach BVG pro Jahr	CHF	3 525
Oberer Grenzbetrag nach BVG pro Jahr	CHF	84600
Coordinationsabzug pro Jahr	CHF	24675
Maximal versicherter Lohn nach BVG pro Jahr	CHF	59925
Gesetzlicher Mindestzinssatz		1,00 %
2. Säule – Unfallversicherung		
Beitragspflicht Berufsunfall: alle Arbeitnehmer inkl. Praktikanten, Lernende etc.		
Beitragspflicht Nichtberufsunfall: Alle Arbeitnehmer, deren wöchentliche Arbeitszeit bei einem Arbeitgeber mindestens		
icht Stunden beträgt, sind auch gegen Nichtberufsunfall zu versichern.		
Maximal versicherter UVG-Lohn pro Jahr	CHF	148200
During Day (for unfall and actor Autority along		

## 3. Säule – gebundene Vorsorge (freiwillig)

Prämien Berufsunfall zulasten Arbeitgeber Prämien Nichtberufsunfall zulasten Arbeitnehmer.

Die gebundene Vorsorge 3a kann maximal fünf Jahre über das ordentliche Rentenalter (64./65. Altersjahr) hinaus geäufnet werden, die Beiträge sind vom steuerbaren Einkommen abziehbar. Die Voraussetzungen sind, dass weiterhin eine Erwerbstätigkeit besteht und ein AHV-pflichtiges Einkommen abgerechnet wird.

Steuerbegünstigte Einlagen in die gebundene Säule 3a können auch von AHV-Rentnern geleistet werden, die einen AHV-Lohn von weniger als 1400 CHF pro Monat beziehen und somit keine AHV-Beiträge abrechnen.

Erwerbstätige mit 2. Säule	CHF	6768
Erwerbstätige ohne 2. Säule maximal 20 % des Erwerbseinkommens, höchstens	CHF	33 840

Achten Sie bei der Wahl Ihres Treuhandpartners auf das Signet TREUHAND | SUISSE – das Gütesiegel für Fachkompetenz und Vertrauenswürdigkeit. Herausgeber: TREUHAND | SUISSE, Schweizerischer Treuhänderverband Sektionen Zentralschweiz, Basel-Nordwestschweiz, Bern, Graubünden, Ostschweiz und Zürich.

